

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen des Deutschen Textilforschungszentrum Nord-West gGmbH (im Nachfolgenden DTNW genannt) und seiner Auftraggeber. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die das DTNW nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn DTNW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn das DTNW in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers dessen Auftrag vorbehaltlos ausführt.
3. In den Verträgen zwischen dem DTNW und seinen Auftraggebern sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem DTNW getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, über die übliche Vertragsabwicklung hinausgehende Vereinbarungen sowie sonstige besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen dürfen von Mitarbeitern des DTNW nicht erklärt werden. Sie sind nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter des DTNW verbindlich.

II. Vertragsabschluss

1. Der Abschluss eines Vertrages zwischen dem DTNW und dem Auftraggeber erfolgt mit der Auftragserteilung auf der Grundlage des vom DTNW unterbreiteten Angebotes. Das Angebot beschreibt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Prüf- und Entwicklungsziel.
2. Unbeschadet der in Absatz 1 beschriebenen Regelung bedarf die Übernahme eines Auftrags durch das DTNW, dem kein Angebot des DTNW zugrunde liegt, grundsätzlich der Schriftform.

III. Prüfmaterial

1. Prüfmaterial ist dem DTNW zu übersenden. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber. Das im Rahmen der Ausführung eines Auftrages nicht verbrauchte Prüfmaterial geht in das Eigentum des DTNW über, sofern es nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses (Datum des Poststempels) zurückverlangt wird. Über das bei einer Prüfung gebrauchte und verbrauchte Prüfmaterial kann das DTNW unmittelbar frei verfügen, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Sofern seitens eines Dritten bezüglich des Prüfmaterials gegenüber DTNW Rechte geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, das DTNW von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.
3. Die Kosten der Rücksendung von Prüfmaterial trägt der Auftraggeber. Verladung und Versand dieses Prüfmaterials erfolgen unversichert auf Gefahr des Auftraggebers.
4. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht für Prüfmaterialien, welche von Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingekampt werden.

IV. Auftragsdurchführung

1. Das DTNW kann seine im Rahmen des Auftrags durchzuführenden Tätigkeiten ausdehnen oder einschränken, soweit dies zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfung erforderlich ist. Wird hierdurch der mit dem Auftraggeber zunächst vereinbarte Prüfungsumfang überschritten und erhöhen sich insoweit die im Angebot oder der Bestätigung des DTNW angegebenen Kosten um mehr als 10%, ist DTNW verpflichtet, hierüber den Auftraggeber zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.
2. Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe oder sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, ungünstige Witterungsverhältnisse, die bei DTNW eintreten, befreien diesen für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Leistungspflicht. Ansonsten berechnen Leistungsstörungen den Auftraggeber, statt des Rücktritts vom Vertrag unter den Haftungsvoraussetzungen der Nr. VIII Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Verzugs setzt die Geltendmachung dieser Rechte den erfolglosen Ablauf einer dem DTNW gesetzten angemessenen Nachfrist voraus.
3. Erkennt das DTNW, dass der zunächst für die Durchführung einer Prüfung vorgesehene Zeitaufwand nicht ausreicht, wird er dies sowie die sich daraus ergebende angemessene Verlängerung des Zeitraums dem Auftraggeber unter Darlegung der Gründe schriftlich mitteilen.

V. Vergütung

1. Die Vergütung der von DTNW zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der von DTNW unter www.dtnw.de veröffentlichten Preisliste. Maßgebend ist diejenige Preisliste, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Nr. II) mit dem Auftraggeber unter www.dtnw.de veröffentlicht gewesen ist. Vergütungen für Dienstleistungen, die sich nicht unter dieser Adresse befinden, unterliegen der individuellen Absprache zwischen DTNW und dem Auftraggeber.
2. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zzgl. der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen DTNW und dem Auftraggeber zulässig. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig, soweit sich aus dem Angebot gemäß Nr. II 1 bzw. der Auftragsbestätigung gemäß Nr. II 2 kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn DTNW über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Bei Zahlungsverzug oder Stundungen werden Zinsen in Höhe von 8%punkten über dem Basiszinssatz berechnet.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von DTNW anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Einwendungen gegen Prüfergebnis

Erhebt der Auftraggeber gegen ihm seitens des DTNW mitgeteilte Prüfergebnisse Einwendungen, so ist er berechtigt, vom DTNW eine erneute Durchführung der Prüfung zu verlangen. Stimmt das Ergebnis der erneuten Prüfung mit dem beanstandeten Prüfergebnis innerhalb der üblichen Fehlergrenzen überein, so hat der Auftraggeber auch die Kosten der zusätzlichen Prüfung zu tragen. Im Falle der Nichtübereinstimmung wird DTNW das beanstandete Prüfergebnis ohne Kostenberechnung berichtigen.

VII. Gewährleistung

1. Das DTNW gewährleistet die Anwendung üblicher wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten und geltenden Regeln der Technik. Das DTNW ist nicht für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfungsergebnisses bzw. Entwicklungszieles verantwortlich.
2. Für Mängel leistet das DTNW in der Weise Gewähr, dass nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der Vergütung der Mangel im Wege der Nachbesserung behoben wird. Solange das DTNW seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachkommt, kann der Auftraggeber keine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

VIII. Haftung

1. Das DTNW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des DTNW, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des DTNW, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet das DTNW nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit das DTNW, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
2. Das DTNW haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Das DTNW haftet jedoch nur, soweit diese Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. In diesen Fällen ist darüber hinaus die Haftung des DTNW mit Ausnahme von Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro beschränkt.
3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen statt der Leistung. Das DTNW haftet insbesondere nicht für Ersatzansprüche Dritter. Es widerspricht insbesondere der Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Der Auftraggeber stellt das DTNW von solchen Ansprüchen ausdrücklich frei.
4. Soweit die Haftung des DTNW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Prüfungsergebnisse/Gutachtens durch DTNW. Dies gilt nicht im Fall von seitens DTNW, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn DTNW, seine gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn einfache Erfüllungsgehilfen des DTNW vorsätzlich gehandelt haben.

IX. Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber oder ein sonstiger Anspruchsberechtigter von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber durch das DTNW auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

X. Geheimhaltung

Das DTNW und dessen Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer und geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung das DTNW oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

XI. Veröffentlichung

1. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit DTNW berechtigt, Prüfberichte und Gutachten unter Nennung des DTNW als Urheber zu veröffentlichen.
2. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Erstellung eines Gutachtens oder eines Prüfungsberichtes dürfen diese nur noch mit vorheriger Zustimmung von DTNW veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Zeitablauf gemäß Satz 1 für den Fall, dass sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien geändert haben.
3. Gutachten und Prüfungsberichte dürfen darüber hinaus stets nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die gekürzte Wiedergabe eines Gutachtens, Prüfungsberichtes ist nur mit vorheriger, jederzeit widerrufbarer Zustimmung des DTNW zulässig. Als gekürzte Wiedergabe gilt bereits der schriftliche Hinweis auf einen Bericht oder ein Gutachten.
4. Auskünfte über Auftraggeber, über Art und Umfang der Prüfungsaufträge sowie über die ermittelten Prüfungsergebnisse dürfen an Dritte nur mit Genehmigung des Auftraggebers erteilt werden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen, Zahlungen, Urkunds- und Wechselklagen sowie für sämtliche sich darüber hinaus zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1-6 HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Krefeld.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen DTNW und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
3. Sollten oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.